

Jahresbericht 2021

der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Tirol

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion (LFI) hat, gemäß § 257 Abs. 5 des Landarbeitsgesetzes 2021, der Landesregierung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen zu erstatten.

Der Bericht hat insbesondere zu enthalten:

Die Gesetze und Verordnungen, für deren Vollzug die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuständig ist,
die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen,
die Anzahl der vorgenommenen Besichtigungen,
die Anzahl der Übertretungen und der verfügten Zwangsmaßnahmen,
die Anzahl der Arbeitsunfälle und deren Ursachen,
die Anzahl der Berufskrankheiten und deren Ursachen und
Angaben zum Personal.

Diesem Auftrag entsprechend wird für das Kalenderjahr 2021 folgender Bericht vorgelegt.

1. <u>GESETZLICHE GRUNDLAGEN</u>	3
2. <u>STATISTIK (ANZAHL) BETRIEBE UND PERSONEN</u>	4
2.1. BETRIEBE IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT.....	4
2.2. PERSONEN IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT.....	4
3. <u>TÄTIGKEITSBERICHT</u>	5
3.1. ÜBERPRÜFENDE TÄTIGKEIT.....	6
3.1.1. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN BESICHTIGUNGEN.....	6
3.1.2. ANZAHL DER BESICHTIGUNGEN.....	6
3.1.3. SCHWERPUNKT ARBEITSSTOFFE.....	6
3.2. ÜBERTRETUNGEN.....	7
4. <u>ARBEITSUNFÄLLE UND BERUFSSKRANKHEITEN</u>	8
4.1. MELDUNGEN ARBEITSUNFÄLLE.....	8
4.2. MELDUNGEN BERUFSSKRANKHEITEN.....	8
4.3. ARBEITSUNFÄLLE NACH UNFALLGRUPPE.....	8
4.4. BERICHTERSTATTUNG DER POLIZEIDIENSTSTELLEN.....	9
4.5. TÖDLICHE UNFÄLLE.....	9
5. <u>ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN DIENSTSTELLEN</u>	9
6. <u>ZUSAMMENFASSUNG</u>	10
7. <u>PERSONALSTAND</u>	10

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft ist mit 1. Jänner 2020 in Art. 11 Abs. 1 Z 9 B-VG überstellt worden. Demnach ist Gesetzgebung Bundessache, Vollziehung Landessache.

Gemäß Art. 11 Abs. 3 B-VG sind die Durchführungsverordnungen in den Angelegenheiten des Landarbeiterrechts vom Bund zu erlassen. Für die auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen gilt sinngemäß dasselbe.

Aus Art. 151 Abs. 63 Z 4 B-VG ergibt sich, dass Landesgesetze, soweit sie Angelegenheiten des Landarbeiterrechts regeln, Bundesgesetze werden.

Gesetze

Mit 1. Juli 2021 gilt das Landarbeitsgesetz des Bundes (LAG 2021), welches gemeinsam mit dem Landarbeitsorganisationsgesetz des Landes (LAOG) die wesentlichen Bestimmungen enthält.

Verordnungen

Land- und forstwirtschaftliche Mutterschutzverordnung BGBl. II 286/2021,

Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung BGBl. II 376/2021,

Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung BGBl. II 377/2021,

sowie bis zur Erlassung weiterer Verordnungen noch die Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen in der Land- und Forstwirtschaft über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Verordnung – LFSG-VO) LGBl. Nr. 96/2001.

Sie umfasst Regelungen für Arbeitsstätten, Arbeitsstoffe, Grenzwerte, Arbeitsvorgänge, Lagerung, Schutzausrüstung und Arbeitskleidung, Brandschutz, Gesundheitsvorsorge, sanitäre Vorkehrungen und Einrichtungen, Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche.

Zuständigkeit

§ 256 (1) Für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind die von den Ländern eingerichteten Land- und Forstwirtschaftsinspektionen zuständig.

Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

§ 257. (1) Zu den Aufgaben nach § 256 Abs. 1 gehören insbesondere fortlaufende Betriebskontrollen zur Überwachung der Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit sowie Würde und Integrität, der Verwendung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitszeit, der Arbeitnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.

(2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern herzustellen.

Beteiligung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

§ 261. (1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

2. Statistik (Anzahl) Betriebe und Personen

2.1. Betriebe in der Land- und Forstwirtschaft

Zahlen für Tirol (Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2020, Hauptfeststellung)

Bezeichnung	Anzahl
Land- und forstwirtschaftlich Betriebe insgesamt	14.215
davon sind	
Betriebe von juristischen Personen (1.228), Personengemeinschaften (322)	1.550
Betriebe von natürlichen Personen (bäuerliche Betriebe, Gärtnereien, Waldbaubetriebe, Spezial- und Sonderbetriebe)	12.665
davon sind	
Haupterwerbsbetriebe	4.749
Nebenerwerbsbetriebe	7.916

2.2. Personen in der Land- und Forstwirtschaft

Zahlen für Tirol (Statistik Austria, Agrarstrukturerhebung 2020, Hauptfeststellung)

Bezeichnung der Arbeitskräfte	Anzahl männlich	Anzahl weiblich	Gesamtzahl
Land- und forstwirtschaftliche AK	24.812	14.040	38.852
Familienfremde AK	4.937	1.251	6.188
davon			
regelmäßig beschäftigt	2.934	601	3.535
unregelmäßig beschäftigt	2.003	650	2.653
Familieneigene AK	19.875	12.789	32.664
davon			
Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber	10.667	2.239	12.906
Beschäftigte Familienangehörige	9.208	10.550	19.758

3. Tätigkeitsbericht

1. Überprüfende Tätigkeit		80
A. Inspektionen	8	
B. Erhebungen	69	
C. Nachkontrolle	3	
2. Durch Überprüfung erfasste Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		23
3. Begutachtende Tätigkeiten		207
A. Stellungnahmen und Gutachten in Genehmigungsverfahren	199	
B. Gerichtsgutachten und Verhandlungen	-	
C. Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung und Praxis	6	
D. Stellungnahmen zu rechtlichen Grundlagen und Entwürfen	2	
4. Sonstige Tätigkeiten		15
A. Zusammenarbeit mit Behörden und Interessensvertretungen	10	
B. Vermittelnde Tätigkeiten, Beratungen	-	
C. Vorträge, Schulungen	-	
D. Tagungen, Besprechungen	1	
E. Öffentlichkeitsarbeit, Berichtswesen	4	
5. Vorgemerkte Betriebsstätten		1200
6. Überprüfte Betriebsstätten		80
A. bäuerliche Betriebe	57	
B. Gutsbetriebe	1	
C. Forstbetriebe	-	
D. Genossenschaftliche Betriebe	3	
E. Spezialbetriebe	19	
7. Beanstandete Betriebsstätten	-	18
8. Übertretungen		110
A. Arbeitsvertragsrecht	1	
B. Verwendungsschutz	3	
C. Evaluierung und Präventivdienst	9	
D. Arbeitsstätten	37	
E. Arbeitsmittel	15	
F. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung	-	
G. Arbeitsstoffe	33	
H. Gesundheitsüberwachung	12	
9. Verfügte Maßnahmen		27
A. Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	27	
B. Sofortbescheide	-	
C. Strafanträge	-	
D. Rechtskräftige Strafanträge	-	
E. Sonstige Veranlassungen	-	

3.1. Überprüfende Tätigkeit

3.1.1. Erläuterungen zu den Besichtigungen

Bei Betriebsbesuchen werden Mängel protokolliert und mit Fristsetzung zur Behebung vorgeschrieben.

Die Inspektion umfasst den ganzen Betrieb, allenfalls auch auswärtige Arbeitsstätten, mit seinen arbeitsrechtlichen, sicherheitstechnischen und gesundheitsgefährdenden Aspekten.

Erhebungen beziehen sich auf einen oder mehrere der neun Teilbereiche eines Betriebes, es werden beispielsweise der Verwendungsschutz (Mutterschutz) und die Gesundheitsüberwachung bei einem Betriebsbesuch kontrolliert. Möglich ist auch eine Schwerpunktsetzung, wie etwa die Absturzsicherungen der Arbeitsstätte und die Dokumentation der Prüfungen von Arbeitsmitteln oder die Lagerung von Arbeitsstoffen.

Bei einer Nachkontrolle wird schließlich das Ergebnis eines Betriebsbesuches überprüft, sie bezieht sich also auf den Gesamtbetrieb oder einen Teilbereich.

3.1.2. Anzahl der Besichtigungen

A. Inspektionen		8
B. Erhebungen		69
a. Arbeitsvertragsrecht	2	
b. Verwendungsschutz	2	
c. Evaluierung und Präventivdienste	0	
d. Arbeitsstätten (incl. Arbeitsplätze)	17	
e. Arbeitsmittel (incl. elektrischer Anlagen)	1	
f. Arbeitsvorgänge, Pers. Schutzausrüstung	-	
g. Arbeitsstoffe (incl. Agrochemikalien)	47	
h. Gesundheitsüberwachung	-	
i. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	-	
j. sonstige Erhebungen	-	
C. Nachkontrollen		3

3.1.3. Schwerpunkt Arbeitsstoffe

In der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht, der die Land- und Forstwirtschaftsinspektion organisatorisch zugeordnet ist, wurde ein neuer Mitarbeiter aufgenommen. Er wurde hauptsächlich im Fachbereich Landwirtschaftliches Versuchswesen, Boden- und Pflanzengesundheit eingesetzt und hat für die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kontrollen von Arbeitsstoffen durchgeführt.

Die besondere Aufmerksamkeit galt der Kennzeichnung, Lagerung, Schutzausrüstung, Brandschutz und Erste-Hilfe-Ausstattung.

Viel Betriebe waren mängelfrei. Beanstandungen gab es im Bereich der Lagerung (Lageraum mit Bodenablauf, nicht abschließbarer Lagerschrank, fehlende Warnzeichen), des Brandschutzes (fehlende oder ungeeignete Feuerlöscher und Bindemittel) und der Erste-Hilfe (fehlende Augendusche).

Auffällig im eigentlichen Kontrollbereich (amtlicher Pflanzenschutz) waren die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die nicht im österreichischen Pflanzenschutzmittelregister aufschienen bzw. deren Ablauffrist abgelaufen war.

3.2. Übertretungen

Die Übertretungen werden hauptsächlich in den Bereichen Arbeitsstätten (inklusive Brandschutz und Erste Hilfe), Arbeitsmittel (Prüfpflichten) und, auf Grund der Schwerpunktsetzung 2021, Arbeitsstoffe aufgezeigt. Dies vor allem, da Benützungsbewilligungen nach Neu-, Zu- und Umbauten die Hauptanlässe für Betriebsbesuche sind und hier manche Bereiche noch nicht fertiggestellt sind.

A. Arbeitsvertragsrecht		1
a. Entgelt, Urlaub	-	
b. Arbeitsvertrag	1	
c. Aufzeichnungspflichten	-	
d. Unterkünfte	-	
e. Arbeitsvertragsrecht sonstiges	-	
B. Verwendungsschutz		3
a. Arbeitszeit	1	
b. Beschäftigung Kinder und Jugendliche	-	
c. Mutterschutz und Schutz der Frauen	2	
d. Verwendungsschutz sonstiges	-	
C. Evaluierung und Präventivdienst		9
a. Evaluierung	4	
b. Sicherheitstechnische Betreuung	1	
c. Arbeitsmedizinische Betreuung	1	
d. Sicherheitsvertrauensperson	1	
e. Information, Unterweisung, Aufsicht	2	
f. Koordination und Überlassung	-	
g. Aufzeichnungen Arbeitsunfälle	-	
D. Arbeitsstätten		37
a. Bauliche Anlagen	20	
b. Brandschutz	16	
c. Arbeitsräume und Arbeitsplätze	1	
d. Soziale und sanitäre Einrichtungen	-	
e. Auswärtige Arbeitsstätten	-	
f. Arbeitsstätten sonstiges	-	
E. Arbeitsmittel		15
a. Arbeitsmittel allgemeines	1	
b. Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	-	
c. Elektrische Anlagen	6	
d. Prüfpflichten	8	
e. Arbeitsmittel sonstiges	-	
F. Arbeitsvorgänge und Persönliche Schutzausrüstung		0
a. Arbeitsvorgänge allgemeines	-	
b. Persönliche Schutzausrüstung	-	
c. Waldarbeit	-	
d. physische Belastungen	-	
e. Arbeitsvorgänge sonstiges	-	
G. Arbeitsstoffe		33
a. Arbeitsstoffe allgemeines	-	
b. Agrochemikalien	33	
c. Arbeitsstoffe sonstiges	-	
d. Verzeichnis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	
H. Gesundheitsüberwachung		12
a. Erste Hilfe	12	
b. Gesundheitsüberwachung	-	

4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Im Berichtsjahr wurden 265 Versicherungsfälle in der Land- und Forstwirtschaft durch die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mitgeteilt. 252 als Unfälle und 13 als Berufskrankheiten wie Asthma bronchiale (8), Farmerlunge (3) und FSME (2). Fünf Unfälle sowie eine Berufskrankheit (Farmerlunge) hatten den Tod zur Folge.

Von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) wurden 53 Arbeitsunfälle als anerkannt gemeldet, 17 in der Landwirtschaft, 36 in der Forstwirtschaft. Kein Unfall endete tödlich.

Eine Berufskrankheit, eine durch Zeckenbiss übertragene Borreliose endete 2021 mit dem Tod.

4.1. Meldungen Arbeitsunfälle

Berufsgruppe	2021	2020	2019	2018	2017
Landwirte und Angehörige (SVS)	252	252	290	296	284
davon tödlich	5	3	4	4	-
Unselbständige in Land und Forst (AUVA)	53	47	67	63	26
davon tödlich	-	-	1	1	-

4.2. Meldungen Berufskrankheiten

Berufsgruppe	2021	2020	2019	2018	2017
Landwirte und Angehörige (SVB)	13	7	6	7	11
davon tödlich	1	1	2	0	1
Unselbständige in Land und Forst (AUVA)	1	2	6	1	2
davon tödlich	1	-	-	-	-

4.3. Arbeitsunfälle nach Unfallgruppe

Aufschlüsselung in Prozent nach den Auswertungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

Unfallgruppe	2021	2020	2019	2018	2017
Bewegung (Gehen, Auf-, Absteigen..)	42	38	36	39	22
Tiere	21	17	16	20	31
Maschinen (Bedienen, Überwachen..)	13	11	13	14	8
Werkzeuge	3	10	3	8	16
Gegenstände	15	17	23	13	8
Transportmittel, Transport von Hand	6	7	9	6	15

4.4. Berichterstattung der Polizeidienststellen

Verschiedenen Polizeiinspektionen übermittelten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion 35 Tagesberichte bzw. Fotodokumentationen zu diversen Unfällen.

Eine der häufigsten Unfallursache in der Land- und Forstwirtschaft, Sturz und Fall, war in geringem Ausmaß Gegenstand polizeilicher Erhebungen, aber sechs Stürze im Gelände oder der Fall von erhöhten Arbeitsplätzen (Heuböden, Leitern) wurden mit Berichten gemeldet.

Arbeitsunfälle mit Tieren waren siebenmal Ermittlungsaufgabe der Polizei, beteiligt waren sechsmal Kühe oder Kälber und einmal ein Widder.

Die Exekutive wurde siebenmal zu Unfällen mit Seilwinden gerufen. Fünfmal waren die Bringung und Fällung, zweimal das Überstellen eines Seilkranes Anlass für Erhebungen. Weitere Unfallursache im Forst war das Abrollen von Baumstämmen bei der Aufarbeitung und Bringung.

Acht Erhebungen der Exekutivkräfte betrafen das Ab- bzw. Umstürzen eines Fahrzeuges (Traktor, Traktor mit Ballenpresse, Motorkarren) sowie den Kontrollverlust über eine handgeführte Arbeitsmaschine (Motormäher, Bandrechen) beziehungsweise Geräte und Werkzeug.

4.5. Tödliche Unfälle

Im Jahr 2021 führten fünf Unfälle in der Landwirtschaft zu tödlichen Verletzungen.

Bei der Fällung eines zirka 20 m hohen Baumes entfernte sich ein Landwirt einige Schritte, wurde aber vom fallenden Baum, der mit den Ästen zurückfederte, eingeklemmt.

Zweimal endete das Aufarbeiten eines Baumes tödlich, weil sich die Wurzel (Windwurf) beziehungsweise der Stamm (steiles Gelände) in Bewegung setzte.

Neben einer Aluleiter im Heustadel wurde ein Landwirt tot aufgefunden.

Bei der Ausbringung von Mist ist ein Landwirt mit seinem Schlepper umgekippt und abgestürzt.

5. Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

Eine Zusammenarbeit der verschiedensten Dienststellen und Institutionen auf Gemeinde-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist die Voraussetzung für die erfolgreiche Erfüllung des gesetzlichen Auftrages.

- Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Bundesländer; Erfahrungsaustausch, Tagung und Schulung (2021 aufgrund von SARS-COV-2 abgesagt), Besichtigungen von Praxisbetrieben.
- Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk; Zuständigkeiten (z.B. bei Gärtnereien, Holzschlägerunternehmen), Information (ein Erlass).
- Sozialversicherung der Selbständigen und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt; Informationsmaterial, Evaluierungsunterlagen, Unfallerbungen, Unfallstatistiken,
- Verfassungsdienst des Landes; Stellungnahmen zu Gesetzen und Verordnungen,
- Gemeindeämter und Bezirkshauptmannschaften; Sicherheitstechnische Gutachten zu Bauansuchen, nach Baufertigstellungen und in Verfahren zu Betriebsanlagengenehmigungen...
- Landarbeiterkammer; Erfahrungsaustausch, Besprechungen, Vermittlung...
- Landwirtschaftskammer; Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, Besprechungen
- Polizeiinspektionen; Unfallberichte und Unfallerbungen

6. Zusammenfassung

Ab 01. Juli 2021 wurden die bisherigen Rechtsgrundlagen durch das Landarbeitsgesetz 2021 und das Landarbeitsorganisationsgesetz abgelöst. Dazu kamen die Land- und forstwirtschaftliche Mutterschutzverordnung, die Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung und die Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung.

Die Außendiensttätigkeit war weiterhin durch SARS-COV-2 eingeschränkt.

Bei den begutachtenden Tätigkeiten haben die schriftlichen sicherheitstechnischen Stellungnahmen in verschiedenen Genehmigungsverfahren geringfügig abgenommen. Beurteilt wurden hauptsächlich Baupläne und Baubeschreibungen, die vor der Bauverhandlung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vorgelegt und sehr zeitnah bearbeitet wurden.

Mehrmals wurde die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ersucht, ihre Stellungnahme zur Benützungsbewilligung abzugeben, häufig im Zusammenhang mit Förderungsabrechnungen oder auf Anfrage der Gemeinden. Es wurden Neu-, Um-, und Zubauten im Zuge der Teilnahme an einer Kollaudierung (Erteilung der Benützungsbewilligung) auf die Einhaltung der Auflagen aus dem Baubescheid überprüft.

Sechs Betriebe aus allen Bereichen der Landwirtschaft haben um die Anerkennung als Lehrbetrieb angesucht, je ein Lehrling interessierte sich für Landwirtschaft, Molkerei- und Käsewirtschaft, Fischerei, Obstbau, Imkerei und Forstwirtschaft.

Der Land- und Forstinspektion wurden sieben Schwangerschaften gemeldet, davon drei in Betrieben mit Feldgemüsebau, drei im Bereich Unser Lagerhaus und eine in einem Gartenbaubetrieb. Die Arbeitsbeschränkungen sind den Arbeitgebern und Arbeitgeberinnen sowie auch den Arbeitnehmerinnen bekannt und werden überwiegend eingehalten. Auf Grund der geringen Anzahl der Arbeitsplätze in den kleinen Betrieben und der Art der Tätigkeit ist oft keine Beschäftigung (Tätigkeitswechsel) möglich. Die Arbeitnehmerin ist dann freizustellen und hat Anspruch auf Entgelt durch den Betrieb.

Die Zahl der Unfallmeldungen ist im Bereich der Selbständigen (Landwirte und deren Angehörigen) ist gleich hoch geblieben. Tödliche Unfälle haben sich fünf ereignet (zwei mehr als im Vorjahr).

Meldungen zu Berufskrankheiten und deren Anerkennung haben sich im Berichtsjahr 2021 auf dreizehn verdoppelt, eine davon als Sterbefall.

Bei den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen hat sich die Zahl der Unfallmeldungen, nach der deutlichen Verminderung 2020 wieder leicht erhöht (67-47-53). Das ausgeglichene Verhältnis der Bereiche Forstwirtschaft – Landwirtschaft hat sich deutlich zur Forstwirtschaft verlagert. Zwei Drittel der 53 Unfälle ereigneten sich im Bereich Forstwirtschaft.

Der von der AUVA gemeldete tödliche Versicherungsfall war eine Borreliose (Berufskrankheit) die durch einen Zeckenbiss übertragen wurde.

7. Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtet und organisatorisch in der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht in der Gruppe Agrar eingebettet. Die Tätigkeiten werden von Martin Gstrein und Marian Müller wahrgenommen, die Kanzleiarbeit vom Vorzimmer der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen und Landwirtschaftsrecht kräftig unterstützt.